

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Bundesamt für Justiz BJ
David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Datum **2. August 2017**
Kontaktperson **Marilena Corti**
Direktwahl **061 206 66 21**
E-Mail **m.corti@vskb.ch**

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Revision des Bundesgesetzes über den Konsumkredit

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 haben Sie uns informiert, dass das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) so angepasst werden soll, dass künftig auch Crowdlending-Plattformen dem KKG unterstehen. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Fintech-Vorlage, die vom 1. Februar 2017 bis zum 8. Mai 2017 dauerte. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anliegen und Überlegungen im Rahmen dieses Vernehmlassungsprozesses einbringen zu können.

Wir begrüssen die Förderung von Innovation im Finanzbereich, weshalb wir die Verringerung von Marktzutrittschürden für Fintech-Unternehmen grundsätzlich unterstützen. Wichtig ist jedoch, dass innovative Dienstleistungen gesamthaft betrachtet und gefördert werden. Von einer einseitigen Begünstigung bestimmter Anbietersegmente sollte hingegen aus Gründen der Wettbewerbsneutralität und der Rechtsgleichheit abgesehen werden. Wir erachten es zudem als besonders wichtig, dass 3 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen des Bankengesetzes zu überprüfen ist, ob die neuen Bestimmungen den Zweck der Innovationsförderung tatsächlich erfüllen und welche weiteren (möglicherweise unbeabsichtigten) Auswirkungen diese zeigen (Einführung einer Review-Klausel in den Schluss- und Übergangsbestimmungen). Ergänzend dazu erachten wir eine generelle Überprüfung und Anpassung innovationshemmender Regulierungen durch den Bundesrat als nötig. Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die [Stellungnahme der Kantonalbanken zu den Änderungen des Bankengesetzes und der Bankenverordnung \(Fintech\)](#).

Weiter haben wir in der erwähnten Stellungnahme angeregt, dass keine Lücken ins regulatorische Schutzdispositiv geschlagen werden dürfen. Querschnitts-Regulierungen in den Berei-

chen Konsumenten- und Anlegerschutz vertragen keine Einschränkungen. Die Nicht-Unterstellung von Kreditvermittlerinnen, sog. Crowdfunding-Plattformen, unter das KKG würde einer entsprechenden Lücke gleichkommen. Deswegen begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag, Kreditvermittlerinnen dem KKG zu unterstellen, ausdrücklich.

Die Überlegungen der Kantonalbanken sind vollumfänglich in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können die Stellungnahme der SBVg daher unterstützen und uns den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns im vorliegenden Schreiben auf die Nennung der folgenden, aus Sicht der Kantonalbanken besonders relevanten Anliegen in Bezug auf den Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des KKG (VE-KKG):

Art. 18 Abs. 1^{bis} VE-KKG

Gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} VE-KKG können Kreditgeber unter bestimmten Bedingungen vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kreditnehmer mit Teilzahlungen im Verzug ist. Ein Rücktritt ist möglich, wenn sich die ausstehenden Zahlungen auf mindestens 10% des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises belaufen. In der Regel weiss jedoch der Kreditgeber nicht, wie hoch die vermittelte Kreditsumme ist. Deshalb ist es ihm auch nicht möglich, zu erkennen, ob er Kreditgeber von mindestens 10% der gesamten Kreditsumme ist. Damit das Rücktrittsrechts des Kreditgebers nicht totor Buchstabe bleibt, muss die totale Kreditsumme gegenüber den Kreditgebern offengelegt werden. Wir fordern, dies entsprechend im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen und schlagen folgende Formulierung vor:

^{1bis} Für Konsumkreditverträge nach Art. 1 Abs. 1 lit. b werden die koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelten Kreditbeträge zusammengezählt. Zu diesem Zweck ist die Kreditvermittlerin verpflichtet, allen Kreditgebern die insgesamt vermittelte Kreditsumme offenzulegen.

Art. 30a Abs. 3 VE-KKG

Kreditfähigkeitsprüfungen werden im Erläuterungsbericht zu Recht als Muss-Anforderung aufgeführt. Angesichts der besonderen Verhältnisse bei Crowdfunding ist es dem einzelnen Kreditgeber in der Regel weder zumutbar noch möglich, die notwendige Kreditprüfung selbst vorzunehmen. Deshalb wird zu Recht festgehalten, dass diese Pflicht der Kreditvermittlerin obliegt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 2 Ziff. 2.2, S. 3 Ziff. 2.6 und S. 4 Ziff. 2.7). Entgegen diesen richtigen Erläuterungen beinhaltet Art. 30a Abs. 3 VE-KAG lediglich eine Kann-Vorschrift. Aus obigen Gründen sollte das Wort «kann» durch «muss» ersetzt werden.

³ Für koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelten Kreditverträge ~~kann~~muss eine gemeinsame Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt werden.

Im Rahmen des «Digitalen Tests» des SECO haben wir uns ferner dezidiert für den Abbau von Digitalisierungshürden und im Speziellen für die Aufhebung von papiergebundenen Schriftlichkeitserfordernissen ausgesprochen, sofern diese Anforderungen der Digitalisierung abträglich sind. Deswegen unterstützen wir sämtliche Bemühungen des Bundesrats, die beabsichtigte Revision auch dazu zu nutzen, solche Hindernisse in Bezug auf Schriftlichkeitserfordernisse auch im KKG konsequent zu identifizieren und abzubauen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs